

LG Hamburg: „Mies und hinterlistig“ kann zulässige Meinungsäußerung sein

Immer wieder müssen sich Gerichte mit der Zulässigkeit von Äußerungen in Bewertungssystemen beschäftigen. Das LG Hamburg (Urt. v. 3.5.2019 – 324 O 358/18) hat nun noch einmal festgestellt, dass kein Anspruch auf Löschung negativer Bewertungen besteht, wenn es sich bei ihnen um zulässige Meinungsäußerungen handelt.

Die Klägerin bestellte im Onlineshop der Beklagten eine Reihe von Möbeln. In der Folge kam es zwischen den Parteien zu Meinungsverschiedenheiten über die Versandgeschwindigkeit, die in einer Kündigung des Auftrags durch die Klägerin gipfelte. Im Anschluss veröffentlichte die Klägerin eine Bewertung bei Google My Business. Die Beklagte forderte sie daraufhin auf, diese zu löschen und veröffentlichte ihrerseits zwei Bewertungen über die Klägerin mit folgendem Text: „Diese Firma kann ich nicht empfehlen. Als Geschäftspartner ist absolute Vorsicht zu walten. Mies und hinterlistig. Versteckt sich hinter seinem Telefon. Mit dieser Firma Geschäfte zu machen rate ich ab.“ und „Mieser und hinterlistiger Geschäftspartner, den man nicht vertrauen kann. Telefonisch nicht erreichbar. Hier rate ich dringend ab Geschäfte zu machen. Äußerst bedenkliches Geschäftsgebaren.“ Daraufhin ließ die Klägerin die Beklagte abmahnen, verlangte von ihr das Entfernen der Bewertungen und Ersatz der Anwaltskosten. Nachdem die Beklagte dem nicht nachkam, legte sie Klage ein.

Das LG Hamburg entschied, dass es sich um zulässige Meinungsäußerungen handle, die die Klägerin im Rahmen ihrer geschäftlichen Entfaltung hinnehmen müsse. Die geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung und Ersatz der Abmahnkosten standen ihr damit nicht zu.

Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung

Das Gericht hob zunächst hervor, dass zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung unterschieden werden müsse.

Für die Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung gilt, dass eine Tatsachenbehauptung vorliegt, wenn der Gehalt der Äußerung entsprechend dem Verständnis des durchschnittlichen Rezipienten der objektiven Klärung zugänglich ist, weil

er als etwas Geschehenes grundsätzlich dem Beweis offen steht, er also mit den Mitteln der Beweiserhebung überprüfbar ist [...]. Eine Meinungsäußerung liegt vor, wenn eine Äußerung nicht dem Beweise zugänglich ist, sich insbesondere nicht mit dem Kriterium „wahr oder unwahr“ messen lässt, sondern vom Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet ist, also einen Vorgang oder Zustand an einem vom Kritiker gewählten Maßstab misst [...].

In Anwendung dieser Kriterien seien die Äußerungen als Meinungsäußerungen anzusehen.

Keine Schmähkritik

Das Gericht betonte ebenfalls den sehr weiten Schutz von Meinungsäußerungen, der erst bei Schmähkritik, Formalbeleidigungen oder einem Angriff auf die Menschenwürde des Betroffenen seine Grenze finde. In anderen Fällen bedürfe es einer Abwägung im Einzelfall, ob durch die Meinungsäußerung das Persönlichkeitsrecht verletzt werde. Eine Schmähkritik liege ersichtlich nicht vor.

Wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts ist der Begriff der Schmähkritik von Verfassung wegen eng zu verstehen. Auch eine überzogene oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Eine Äußerung nimmt diesen Charakter erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern - jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik - die Diffamierung der Person im Vordergrund steht [...]. Der Beklagte zu 2) übt Kritik an dem Verhalten der Klägerin hinsichtlich der Durchführung bzw. Abwicklung des Kaufvertrags und setzt diese nicht losgelöst von einem Geschäftsvorgang herab.

Dass der Beklagte zu 2) die Klägerin bewertet, obgleich diese in dem Geschäft nur die Käuferin und nicht die Lieferantin der Kaufsache war, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn zum einen wird in den Bewertungen nichts über die Produkte oder Dienstleistungen der Klägerin gesagt, sondern es wird nur allgemein die Klägerin „als Geschäftspartner“ kritisiert. Zum anderen erstreckt sich die Meinungsfreiheit fraglos auf beide Seiten eines geschäftlichen Kontakts hinsichtlich des jeweils anderen Geschäftspartners. Selbstverständlich darf der Verkäufer den Käufer ebenso bewerten, wie der Käufer den Verkäufer.

Zulässige Meinungsäußerungen

Das LG Hamburg sah die beiden Bewertungen als zulässig an. Sie finden ihren tatsächlichen Bezugspunkt

in dem Geschehen zwischen den beiden Parteien.

Dass der Beklagte zu 2) die von ihm als negativ empfundenen Erfahrungen mit der Klägerin als „mies und hinterlistig“ bzw. „Mieser und hinterlistiger Geschäftspartner, den man nicht vertrauen kann“ bewertet, muss die Klägerin hinnehmen. Der Beklagte zu 2) trägt hierzu vor, dass er damit das Verhalten der Klägerin bzw. ihrer Geschäftsführer bewertet habe, als diese ihren aus seiner Sicht Irrtum hinsichtlich der Lieferzeit der Bestellung erkannt hätten. [...] Auch die Äußerungen „Versteckt sich hinter seinem Telefon“ und „Telefonisch nicht erreichbar“ sind zulässig. Unabhängig davon, ob diese Äußerungen als Meinungsäußerung („Versteckt sich hinter seinem Telefon“) oder Tatsachenbehauptung („Telefonisch nicht erreichbar“) anzusehen sind, sind die Äußerungen wahr bzw. haben zutreffende tatsächliche Anknüpfungspunkte. Die Klägerin hat Anrufprotokolle gemäß den Anlagen K 7 und K 8 vorgelegt, wonach der Beklagte zu 2) mehrfach bei ihr bzw. ihren Geschäftsführern anzurufen versucht habe. [...]

Ebenso seien die weiteren Äußerungen zulässig. Mit ihnen komme zum Ausdruck, dass die Beklagte schlechte Erfahrungen mit der Klägerin gemacht hat und andere davor warnen will. Dass die Klägerin davon ausgehe, dass es sich bei den Bewertungen um ein Druckmittel handelt, mache sie deswegen nicht per se unzulässig, denn es stehe der Beklagten im Grundsatz frei, aufgrund ihrer geschäftlichen Erfahrungen mit der Klägerin diese zu bewerten.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, das Verfahren ist beim OLG Hamburg anhängig.

Fazit

Meinungsäußerungen genießen einen sehr weiten Schutz. Ein Anspruch auf Löschung einer Bewertung besteht nur, wenn es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen oder Beleidigungen bzw. Schmähkritik handelt. Äußerungen, die diese Grenze nicht überschreiten, müssen grundsätzlich von Händlerinnen und Händlern hingenommen werden.